

Die Neuregelung auf einen Blick

- ▶ Anpassung der Regelung an Art. 4 Nr. 2 der VO (EU) 2016/679. Der bisherige Begriff „Verwenden“ wird durch den Oberbegriff „Verarbeiten“ ersetzt.
- ▶ **Fundstelle:** Zweites Gesetz zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Zweites Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU – 2. DSAnpUG-EU) v. 20.11.2019 (BGBl. I 2019, 1626; BStBl. I 2019, 1308).

§ 22a

Rentenbezugsmitteilungen an die zentrale Stelle

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),
zuletzt geändert durch 2. DSAnpUG-EU v. 20.11.2019 (BGBl. I 2019, 1626;
BStBl. I 2019, 1308)

(1) *unverändert*

(2) ¹Der Leistungsempfänger hat der mitteilungspflichtigen Stelle seine Identifikationsnummer sowie den Tag seiner Geburt mitzuteilen. ²Teilt der Leistungsempfänger die Identifikationsnummer der mitteilungspflichtigen Stelle trotz Aufforderung nicht mit, übermittelt das Bundeszentralamt für Steuern der mitteilungspflichtigen Stelle auf deren Anfrage die Identifikationsnummer des Leistungsempfängers sowie, falls es sich bei der mitteilungspflichtigen Stelle um einen Träger der gesetzlichen Sozialversicherung handelt, auch den beim Bundeszentralamt für Steuern gespeicherten Tag der Geburt des Leistungsempfängers (§ 139b Absatz 3 Nummer 8 der Abgabenordnung), wenn dieser von dem in der Anfrage übermittelten Tag der Geburt abweicht und für die weitere Datenübermittlung benötigt wird; weitere Daten dürfen nicht übermittelt werden. ³In der Anfrage dürfen nur die in § 139b Absatz 3 der Abgabenordnung genannten Daten des Leistungsempfängers angegeben werden, soweit sie der mitteilungspflichtigen Stelle bekannt sind. ⁴Die Anfrage der mitteilungspflichtigen Stelle und die Antwort des Bundeszentralamtes für Steuern sind nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung über die zentrale Stelle zu übermitteln. ⁵Die zentrale Stelle führt eine ausschließlich automatisierte Prüfung der ihr übermittelten Daten daraufhin durch, ob sie vollständig und schlüssig sind und ob das vorgeschriebene Datenformat verwendet worden ist. ⁶Sie speichert die Daten des Leistungsempfängers nur für Zwecke dieser Prüfung bis zur Übermittlung an das Bundeszentralamt für Steu-

ern oder an die mitteilungspflichtige Stelle. ⁷Die Daten sind für die Übermittlung zwischen der zentralen Stelle und dem Bundeszentralamt für Steuern zu verschlüsseln. ⁸Die mitteilungspflichtige Stelle darf die Identifikationsnummer sowie einen nach Satz 2 mitgeteilten Tag der Geburt nur **verarbeiten**, soweit dies für die Erfüllung der Mitteilungspflicht nach Absatz 1 Satz 1 erforderlich ist. ⁹§ 93c der Abgabenordnung ist für das Verfahren nach den Sätzen 1 bis 8 nicht anzuwenden.

(3) bis (5) *unverändert*

Autor: Dipl.-Finw. Wilfried *Apitz*, Leitender Regierungsdirektor, Sundern
Mitherausgeber: Michael *Wendt*, Vors. Richter am BHF, München

Kompaktübersicht

J 20-1 Inhalt der Änderung:

▶ **Abs. 2 Satz 8:** Durch die Ersetzung des Begriffs „Verwenden“ durch den Oberbegriff „Verarbeiten“ wird die Regelung an Art. 4 Nr. 2 der VO (EU) 2016/679 angepasst.

J 20-2 Rechtsentwicklung:

▶ **Zur Gesetzesentwicklung bis 2016** s. § 22a Anm. 2.

▶ **BetriebsrentenStärkG v. 17.8.2017** (BGBl. I 2017, 3214; BStBl. I 2017, 1278): Siehe Anm. J 17-2.

▶ **„JStG 2018“ v. 11.12.2018** (BGBl. I 2018, 2338; BStBl. I 2018, 1377): Siehe Anm. J 18-2.

▶ **2. DSAnpUG-EU v. 20.11.2019** (BGBl. I 2019, 1626; BStBl. I 2019, 1308): In Abs. 2 Satz 8 wird das Wort „verwenden“ durch das Wort „verarbeiten“ ersetzt.

J 20-3 **Zeitlicher Anwendungsbereich:** Die Änderung ist am Tag nach Verkündung des 2. DSAnpUG-EU am 25.11.2019, also am 26.11.2019 in Kraft getreten (Art. 155 Abs. 1 2. DSAnpUG-EU).

J 20-4 Grund und Bedeutung der Änderung:

▶ **Abs. 2 Satz 8:** Seit dem 25.5.2018 ist die VO (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 27.4.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/RG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU 2016 Nr. L 119, S 1; ABl. EU 2016 Nr. L 314, 72; ABl. EU 2016 Nr. L 127, 2) in der jeweils geltenden Fassung unmittel-

bar geltendes Recht in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Die VO enthält konkrete, an die Mitgliedstaaten gerichtete Regelungsaufträge. Danach ist erforderlich, auch das bereichsspezifische Datenschutzrecht auf die Vereinbarkeit mit der VO (EU) 2016/679 zu überprüfen und, soweit nötig, anzupassen (BTDrucks. 19/4674). Darüber hinaus dient das 2. DSAnpUG-EU der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rats v. 27.4.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. 2016 Nr. L 119, 89; ABl. 2016 Nr. L 127, 9), soweit die der Richtlinie unterfallenden Staaten nach Art. 63 der Richtlinie (EU) 2016/680 verpflichtet sind, bis zum 6.5.2018 die Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen.

Die VO (EU) 2016/679 verwendet nicht den Begriff „Verwenden“ sondern „Verarbeiten“. Die Änderung dient der Anpassung der Regelung an die EU-Vorschriften.

Durch die Verwendung des Obergriffs „Verarbeiten“ werden sämtliche Formen der Unterbegriffe, zB „erheben“, „verwenden“, „verarbeiten“, „verwalten“ usw., abgedeckt. Gleichzeitig wird die EU-Konformität der Vorschrift hergestellt.

► **Formelle Verfassungsmäßigkeit des 2. DSAnpUG-EU:** Im Hinblick auf das formell verfassungsmäßige Zustandekommen des Gesetzes bestehen Bedenken. S. dazu näher § 10 EStG Anm. J 20-7.

